

4. Für die Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten und die Gemeindevertretungen werden gewählt
- | | | |
|---|-------------------------|--|
| in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl | | |
| bis zu 500 Einwohnern | 9 bis 18 Abgeordnete | |
| bis zu 1 000 Einwohnern | 15 bis 23 Abgeordnete | |
| bis zu 2 000 Einwohnern | 20 bis 25 Abgeordnete | |
| bis zu 5 000 Einwohnern | 25 bis 30 Abgeordnete | |
| bis zu 10 000 Einwohnern | 30 bis 40 Abgeordnete | |
| bis zu 20 000 Einwohnern | 40 bis 55 Abgeordnete | |
| bis zu 40 000 Einwohnern | 55 bis 70 Abgeordnete | |
| bis zu 50 000 Einwohnern | 70 bis 100 Abgeordnete | |
| über 50 000 Einwohner | 90 bis 150 Abgeordnete. | |
5. Der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Dezember 1978 zur Zusammensetzung der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen (GBl. I Nr. 42 S. 464) wird aufgehoben.

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Durchführung der Wahlen der Direktoren,
Richter und Schöffen der Kreisgerichte
und der Mitglieder der Schiedskommissionen
im Jahre 1984
vom 13. Februar 1984**

1. Entsprechend §47 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) und in Übereinstimmung mit § 10 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - (GBl. I Nr. 13 S. 269) werden die Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der "Schiedskommissionen für das Jahr 1984" ausgeschrieben.
2. Die Wahl der Direktoren und Richter der Kreisgerichte sowie der Mitglieder der Schiedskommissionen in den Städten und Gemeinden erfolgt entsprechend § 46 Abs. 1 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte in der ersten Tagung der neugewählten Volksvertretung.
- In Stadt- und Landkreisen, in denen gemäß § 22 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ein gemeinsames Kreisgericht besteht, erfolgen die Wahlen der Direktoren und Richter durch die Stadtverordnetenversammlung und den Kreistag.
- Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Produktionsgenossenschaften werden in Versammlungen von Mitgliedern ihrer Produktionsgenossenschaft bis zum gleichen Zeitpunkt für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen gewählt.
- Die Wahl der Schöffen der Kreisgerichte erfolgt entsprechend § 46 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer der Wahlperiode der örtlichen Volksvertretungen.

3. Die Vorbereitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen ist mit der Vorbereitung der Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen zu verbinden.

Die Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und die Mitglieder der Schiedskommissionen nehmen an Wahlveranstaltungen teil und berichten dort über ihre Tätigkeit.

4. Zur Leitung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen wird ein zentraler Wahlausschuß gebildet.
- Ihm gehören an:
- der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Minister der Justiz als Vorsitzender,
 - der Staatssekretär im Ministerium der Justiz als Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - ein Mitglied des Präsidiums des Nationalrates der Nationalen Front der DDR,
 - ein Mitglied des Präsidiums des Bundesvorstandes des FDGB,
 - zwei Schöffen von Kreisgerichten,
 - zwei Vorsitzende oder Mitglieder von Schiedskommissionen.

Der zentrale Wahlausschuß ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Festlegungen zu treffen.

5. In jedem Bezirk ist ein Bezirkswahlbüro und in den Kreisen bzw. Stadtbezirken ein Kreiswahlbüro zu bilden, das vom Direktor des Bezirksgerichts bzw. Kreisgerichts geleitet wird.
6. Der zentrale Wahlausschuß berichtet dem Staatsrat über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schiedskommissionen.

Berlin, den 13. Februar 1984

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. H o n e c k e r

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. E i c h l e r

**Beschluß
des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bildung des Kreisgerichts der Stadt Halle
vom 13. Februar 1984**

1. Für den Stadtkreis Halle wird gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. September 1974 über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — Gerichtsverfassungsgesetz — (GBl. I Nr. 48 S. 457) ein Kreisgericht gebildet.
2. Die Kreisgerichte Halle-Ost, Halle-Süd und Halle-West stellen bei Aufnahme der Tätigkeit des Kreisgerichts der Stadt Halle ihre Tätigkeit ein.